



GESELLSCHAFT
MUSEUM e.V.

Gegründet 1810

Satzung

der

Gesellschaft Museum e.V.
Nürnberg, Campestrasse 10

vom 10. April 2003

Satzung

der
Gesellschaft Museum e.V.
2003

Auf Anregung des Vorstandes, wurde am 21. März 2002, durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft Museum der Auftrag erteilt, eine neue Satzung zu erarbeiten.

Hierzu wurden die Herren

Werner Döbig,
Dr. Gundolph Frank,
Harro Imendörffer,
Peter Link,
Christian Schörner und
Dr. Theodor von Stockert,

in eine Satzungskommission berufen.

Mit diesem Auftrag wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die bisherige Satzung vom 27. April 1976, den heutigen Erfordernissen nicht mehr entspricht.

Grundlage der Beratungen war ein Entwurf von Herrn Rechtsanwalt Harro Imendörffer.

Diese Satzung wurde im Jahr 2003, nach eingehender Prüfung, zur Diskussion gestellt und von der Mitgliederversammlung angenommen.

Satzung der Gesellschaft Museum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- I. Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft Museum e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. VR 729 eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Geselligkeit, wozu Veranstaltungen durchgeführt werden.

Vereinszweck ist des weiteren die Erhaltung des denkmalgeschützten Anwesens Campestr. 10 in Nürnberg.

Im Rahmen des Sports ist die Pflege und Förderung der in den Vereinsabteilungen betriebenen Sportarten Bridge und Tennis oder auch anderer Sportarten besonderes Anliegen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft:

- I. 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2.) Durch die auf Antrag erfolgte Aufnahme in den Verein wird die ordentliche Mitgliedschaft begründet.

Hat sich ein Mitglied um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht oder erscheint es aufgrund anderer Umstände geeignet, als besonderes Mitglied des Vereins ausgezeichnet zu werden, so kann es von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand und Zahlung des Aufnahmebeitrags sowie des ersten Jahresbeitrags. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers voraus, auf dem drei Mitglieder des Vereins zum Zeichen dafür, daß sie die Aufnahme befürworten und sich um die Einbeziehung und Einbindung des Bewerbers in den Verein bemühen werden, unterschrieben haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins einstimmig.

Als Aufnahmezeitpunkt gilt das Datum der Abgabe des Antrags auf Beitritt beim Vorstand, sofern der Antrag angenommen wird und der Aufnahmebeitrag und erste Jahresbeitrag bezahlt wird.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.

Jedes neue Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

III. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - d) durch Ausschluß.
- 1.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 2.) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags für zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, mit dem der Beitrag auch für das 2. Jahr angemahnt wird und das den Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung enthält, drei Monate verstrichen sind, ohne daß der Beitragsrückstand zwischenzeitlich beglichen wurde.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung entbindet das gestrichene Mitglied nicht von der Bezahlung seiner rückständigen Beiträge.

- 3.) a) Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat oder ansonsten aus Gründen des Vereinsinteresses sein Ausschluß im wohlverstandenen Interesse des Vereins liegt, was z.B. angenommen werden kann, wenn sich das Mitglied in einer den Ruf des Vereins schädigenden Weise verhalten oder strafbar gemacht hat.
- b) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist vor der Beschlußfassung des Vorstandes zu verlesen.

- c) Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied, dessen Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung ruhen, Berufung zur Mitgliederversammlung binnen 1 Monats ab seiner Bekanntmachung in

schriftlicher Form beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Hebt die Mitgliederversammlung den Ausschlußbeschuß auf, so kann sie zugleich eine nach ihrem freien Ermessen angemessene Entschädigung für das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte zwischen Ausschlußbeschuß des Vorstands und der Entscheidung der Mitgliederversammlung zuerkennen.

- 4.) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein steht ihm keinerlei Anspruch gegen den Verein zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

I. Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der vom Verein eingegangenen Verpflichtungen Dritten gegenüber zu benutzen. Die Nutzung darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins zu den für alle Mitglieder gleichen, festgelegten Bedingungen teilzunehmen.
- c) in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) die Jahresabrechnung einzusehen.
- e) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.
- f) Gäste einzuführen und zu Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Konditionen mitzubringen, wobei dies für jede Person nur dreimal erfolgen soll, da sie dann ausreichend informiert und animiert sein sollten, dem Verein als Mitglied beizutreten.

II. Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Satzung, Beschlüsse und Anweisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, spätestens bis 31.03. jeden Jahres, entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Art und Weise zu entrichten. Von dieser Verpflichtung sind Ehrenmitglieder befreit.
- c) den Vorstand in seiner Arbeit für den Verein nach Erfordernis und nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

- I. Die Höhe der von den Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- II. Der laufende jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird bei am 01. Januar bestehender Mitgliedschaft für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet, unabhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft während des Laufs des Geschäftsjahres. Dies gilt auch bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres
- III. Über Ermäßigungen, Erlaß oder Stundung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen ohne Ansehung der Person, jedoch unter Berücksichtigung der dargelegten besonderen Umstände auf Grund eines darauf abzielenden Antrags des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand:

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorstand (Vorsitzender)
dem 2. Vorstand (Stellvertreter)
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Hauspfleger (engerer Vorstand)

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an

der Vergnügungswart
die Leiter der Abteilungen (derzeit Bridge und Tennis)

- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Soweit Rechtsgeschäfte nicht ohnehin eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach der Satzung bedürfen kann intern durch Beschluß des Gesamtvorstandes (Vorstand nach § 7 I sowie Beirat nach § 8) die Vollmacht des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit (4/5) betragsmäßig beschränkt werden.

III. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Führung der laufenden Geschäfte, die Aufsicht über das Gesellschaftseigentum, dessen Erhaltung, Wahrung und gegebenenfalls Vermehrung. Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, wobei er berechtigt ist, Buchführung, Bilanzerstellung und Steuererklärung einem Sonderfachmann auf Kosten des Vereins zu übertragen.
- 2.) Abschluß und Kündigung von Miet-, Pacht-, Werk- und Arbeitsverträgen sowie sonstige Maßnahmen.
- 3.) Art, Anzahl, Ort und Termin von Vereinsveranstaltungen zu bestimmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 4.) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung von Tagesordnungen, nebst Einberufung und Durchführung.
- 5.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

Als Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein bereits mindesten 2 Jahre angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Bei Ausscheiden des 1. Vorstands tritt an seine Stelle der Stellvertreter und für diesen ist ein Ersatz zu wählen.

V. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mit einem sonstigen anerkannten Telekommunikationsmittel einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine Beschlußfassung im schriftlichem Umlaufverfahren ist zulässig, erfordert aber Einstimmigkeit.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des engeren Vorstands in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Beirat:

- I. Der Beirat besteht aus mindestens 2, maximal 6 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein bereits mindestens zwei volle Kalenderjahre angehört haben. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds vor Ende seiner Amtsperiode kann der Gesamtvorstand ein Ersatzbeiratsmitglied für die restliche Amtszeit ernennen.

- II. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und gewährleistet, daß die Auffassung der Gesamtmitgliedschaft Gehör und Berücksichtigung findet.
- III. Die Beiratssitzungen finden in der Regel gemeinsam und gleichzeitig mit den Vorstandssitzungen statt, so daß die für Vorstandssitzungen getroffenen Regelungen gelten.

Bei Bedarf kann eine gesonderte Beiratssitzung einberufen werden, zu der Vorstandsmitglieder eingeladen werden können.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Die Beschlüsse des Beirats sind in einem Protokoll festzuhalten, wofür die Formalien, wie sie bei Vorstandssitzungen gelten, sinngemäß anzuwenden sind.

Die Beschlüsse sind dem Vorstand durch Übergabe einer Protokollabschrift bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:

- 1.) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, mit Ausnahme der von den Abteilungen gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 3.) Die Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und Zahlungsart des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags sowie sonstiger Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern.
- 4.) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5.) Beschlußfassung über die Berufungen gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- 8.) Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und deren Tilgungsplan.
- 9.) Beschlußfassung über Neubauvorhaben.
- 10.) Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung und Vergütung der Vorstandsmitglieder.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

- II. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zumindest 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Frist mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, mit dem es im Mitgliedsverzeichnis geführt wird.

Es ist zulässig, Ehepaare mit einem an einen Ehepartner gerichteten Schreiben zu laden, sofern dem Vorstand keine anderslautende diesbezügliche schriftliche Weisung zugegangen ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; im Regelfall ist es der Schriftführer des Vereins.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Verlangen mindestens 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder eine geheime oder schriftliche Abstimmung, so ist dementsprechend abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen vom Fall des § 12 der Satzung beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

- IV. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist mit Ausnahme der Bestimmung § 12 III. jedoch eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut der neuen Satzungsbestimmungen im Protokoll festgehalten werden. Dies kann auch in Form einer Anlage erfolgen, die aber gesondert zu kennzeichnen ist (Unterschrift des Protokollführers und Versammlungsleiters).

V. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Beschlußfassung über solche Anträge ist ausgeschlossen. Derartige Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kostenerstattung:

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung zubilligen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung:

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Auflösung als besonderer Tagesordnungspunkt in der Ladung angegeben ist und zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen sind.

Bei Beschlußunfähigkeit aufgrund nicht ausreichend erschienener Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

III. Die letzte Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen bzw. nach der Liquidation vorhandenen Vermögens, wobei jedoch eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen ist. Das Vermögen ist vielmehr in eine Stiftung zur Förderung von Kultur oder einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck einzubringen.

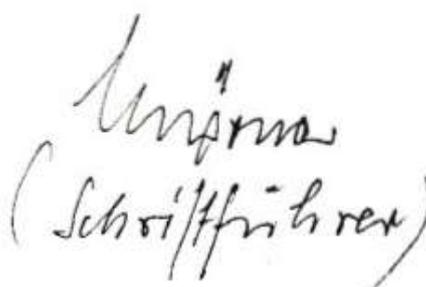
Eine Änderung dieser Bestimmung ist auch durch Satzungsänderung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10. April 2003 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungsbestimmungen.



1. Vorsitzender
(Peter Link)



(Christian Schörner)

Eintragung ins Vereinsregister (VR 729) beim Amtsgericht Nürnberg am 4. August 2003 .

Geschichte der Gesellschaft Museum und des Hauses Campestraße 10



Am 1. Oktober 1810, bezog die Gesellschaft Museum ihr neu-erbautes Gesellschaftshaus an der Barfüßerbrücke. Ein Bau, errichtet im klassizistischen Stil, auf den Fundamenten des alten städtischen Zuchthauses an der Pegnitz.

Bedeutung und Popularität dieses Vereines für das gesellschaftliche Leben des 19. Jahrhunderts in Nürnberg, ist schon daran abzulesen, daß die Barfüßerbrücke bereits ein Jahr später, im Jahr 1811, nach dem neuen Anrainer, in „Museumsbrücke“ umbenannt worden ist. Und dieser Name ist ihr bis heute erhalten geblieben, obwohl kaum noch jemand weiß, woher er stammt.

Die „Gesellschaft Museum“ wurde knapp ein Jahr vor dem Einzug in das neue Haus, am 01.11.1809, als Geselligkeitsverein, also als Gesellschaft zur Pflege der ernsten und der heiteren Musen, von „Abtrünnigen“ der Gesellschaft „Harmonie“ gegründet, einer knapp 5 Jahre älteren Vereinigung, die ihrerseits ihre Wurzeln wohl in anderen Lesegesellschaften des ausklingenden 18. Jahrhunderts in Nürnberg hatte.

Lesegesellschaften waren im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Deutschland weit verbreitet. Sie leiteten ihre Bezeichnung von den „société littéraire“ in Frankreich ab und trugen Namen wie Sozietät, Harmonie, Casino oder Museum.

Besonderer Wert wurde seinerzeit auf gut sortierte Lesezimmer gelegt. Diese Zeit, in der Napoleon, auf dem Höhepunkt seiner Macht, Europa beherrschte, war von dramatischen Ereignissen geprägt. Der Informations- und Diskussionsbedarf in den gebildeten Schichten war entsprechend groß.

Den Vereinsbegriff gab es natürlich damals noch nicht, der kam erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf. Dr. Emil Reicke, Stadtarchivar zu Nürnberg, schrieb deshalb anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Gesellschaft im Jahr 1935:

„Museum bedeutet Sitz der Musen und man dachte sich wohl, daß in einem solchen Gesellschaftshaus nahezu alle Musen heimisch sein sollten. ... Aber nur eine Gesellschaft die in einem eigenen Haus lebte, konnte sich wohl diesen Namen geben. ... (und) ist 'Gesellschaft' nicht viel schöner als 'Verein'? ...“

Der Bau des Gesellschaftshauses an der Stelle des heutigen Anwesens Königstraße 1, fiel in eine Zeit, in der die ehemalige Freie Reichsstadt Nürnberg gerade in der Rheinbundakte vom 12.7.1806, Bayern zugeschlagen worden war. Bayern hatte damals zwar die Schulden der Stadt mit übernommen, aber zum Ausgleich dafür wurde alles was in der Stadt nicht niet- und nagelfest war zu Geld gemacht und meistbietend verkauft oder in die königlichen Sammlungen nach München verschleppt. Selbst Kirchen wurden auf Abbruch angeboten – und das im christlichen Bayern! Aber Nürnberg war ja seit der Reformation evangelisch!

Der Kaufmann Georg Hieronymus Bestelmeier, Hauptinitiator bei der Gründung der Gesellschaft und auch dem Bau des neuen Gesellschaftshauses, hatte gerade die neben dem Grundstück des Zuchthauses gelegene Barfüßerkirche gekauft und in ein repräsentatives Geschäftshaus umgewandelt. – Der Chor der Kirche ist noch heute an der Rückseite des heute als Bank genutzten Gebäudes zu erkennen. –

Daher mochte Bestelmeier auch ein nicht ganz uneigennütziges Interesse an einer angemessenen Nachbarschaft gehabt haben.

Den Chroniken ist zu entnehmen, daß von den 318 Gründungsmitgliedern etwa 1/3 Kaufleute, ein weiteres Drittel Beamte und der Rest Adelige und Patrizier waren. Diese Mischung stellte für die damalige Zeit vor allem deshalb eine Besonderheit dar, weil durch sie dokumentiert wurde, daß die alten Schranken zwischen Adel und Bürgertum überwunden werden konnten. Ein fast sensationelles Ereignis, das die Prinzipien der französischen Revolution aufscheinen läßt. Allein das Streben nach Weitung des Bildungshorizontes, wird auch durch ein Gründungsmitglied wie den Rektor des Ägidien Gymnasiums, Friedrich Hegel unterstrichen. Einer Schule übrigens, die bis heute im humanistischen Melanchthon Gymnasium in Nürnberg weiterlebt.

Schon in der Satzung von 1810 heißt es: „Mitglied dieser, dem geselligen Vergnügen, der Lektüre und der Unterhaltung dienenden Gesellschaft, kann jeder rechtliche und gebildete Mann, ohne Unterschied des Standes und des Ranges werden.“

Das klang nach Aufbruch und Fortschritt, wenn auch die Praxis noch immer etwas anders aussah, was durch die „Ballotage“, die geheime Abstimmung mit weißen und schwarzen Kugeln über die Aufnahme neuer Mitgliedern, unterstrichen wird.

Es gäbe viel über den Verein, seine Mitglieder und seine Feste zu berichten, doch lassen Sie mich einen Sprung in Richtung Gegenwart machen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, konnte das in der Bombennacht des 2. Januar 1945 völlig zerstörte Haus an der Museumsbrücke, nicht wieder aufgebaut werden. Der Verein, der sich im Jahr 1949 wieder neu konstituierte, traf sich in den ersten Jahren in den wenigen erhalten gebliebenen Lokalitäten. Die meisten Veranstaltungen aber fanden im Deutschen Hof statt, bis später die Räume des Industrie- und Kulturvereines am Frauentorgraben (der heutigen AOK) auch wieder zur Verfügung standen.

Im Jahr 1955 wurde schließlich vom Erlös des Grundstücks an der Museumsbrücke, nach stürmischen Debatten und einer Kampfabstimmungen, das jetzige Gesellschaftshaus an der Campestraße erworben. Es war eine der bedeutendsten Entscheidungen in der langen Geschichte unserer Gesellschaft.

Heute konzentriert sich das Angebot der Gesellschaft zur Pflege der schönen Museen, unser „Museum“, im Wesentlichen auf die Sportart Tennis und die große, sehr lebendige und aktive, Bridge-Abteilung. Der Hauptverein bietet zusätzlich etwa ein halbes Dutzend Termine pro Jahr, mit kulturellem und kulinarischem Inhalt an.



Die Villa an der Ecke Campe- und Frommannstraße, ist nun also seit 10. August 1955, Sitz unserer Gesellschaft.

Übrigens: Die Herren Campe und Frommann entstammten alten Nürnberger Kaufmannsfamilien und ersterer war Mitbegründer, letzterer Mitglied der Gesellschaft Museum, wenn auch das Zusammentreffen ihrer Namen mit unserem heutigen Grundstück wohl reiner Zufall ist.

Das Haus Campestraße 10, wurde im Jahr 1898/99, im Stil eines Rokokoschlößchens, im Auftrag des jüdischen Privatbankiers Emil Kohn erbaut. Es entsprach mit

seinem prachtvollen Treppenhaus und den schönen Räumen den großbürgerlichen Repräsentationsbedürfnissen der Jahrhundertwende. Die Pläne wurden vom renommierten Architekten Emil Hecht erstellt.

Die Villa und ihre Bewohner haben in ihrer nun rund 100-jährigen Geschichte ein wechselvolles Schicksal erfahren.

Da waren die glanzvollen Jahren der Gründerzeit, in denen das Bankhaus Kohn am Platz vor der Lorenzkirche das größte Privatbankhaus in Bayern war und – es kamen schwierige Zeiten, auch für die Bewohner der Villa an der Campestraße.

In der „Reichskristallnacht“, am 9. November 1938, wurde auch dieses Anwesen vom „spontanen“, gut organisierten, „Volkszorn“ heimgesucht. Die schönen Räume wurden verwüstet, unersetzliche Kunstgegenstände zerstört. – Welche Wunden an Körpern und Seelen der Menschen im Haus in jener Nacht geschlagen wurden, kann nur erahnt werden.

Die Villa wurde in der Folgezeit „arisiert“ (d.h. zwangsenteignet) und dem örtlichen Parteivermögen der NSDAP zugeschlagen. In alten Bauplänen aus der Kriegszeit, ist der stellvertretende Gauleiter Holz, der für den in Ungnade gefallenen Julius Streicher die Geschäfte führte, als Bauherr für Baracken des Arbeitsdienstes im Garten, ausgewiesen.

Die Spur der letzten Bewohner der Villa verliert sich 1943 in Auschwitz und einem Vernichtungslager bei Riga.

Nach dem Krieg wurde das, vor allem an der Front zur Campestraße, stark beschädigte Anwesen u.a. mehrere Jahre als Finanzamt genutzt, ehe es den Erben der alten Eigentümern zurückgegeben wurde. Der Erwerb durch die Gesellschaft Museum, ersparte dem Haus das Schicksal einiger anderer alter Villen in der Nachbarschaft, nämlich einfach abgerissen zu werden. Ein Bauunternehmer hatte sein Interesse an Kauf und Abbruch bereits bekundet.

Der aufwendige Erhalt der alten Bausubstanz, des heute denkmalgeschützten Hauses, einem architektonischen Juwel in Nürnberg, hat seither schon manche Investition erfordert.

Um die Mittel für den Bauunterhalt im Innen- und Außenbereich der Villa langfristig sichern zu können, haben sich Vorstand und Mitglieder, in zähem Ringen um die beste Lösung, vor einigen Jahren dazu entschlossen, den ehemaligen Park der Villa und den dazugehörigen Garagenhof bebauen zu lassen. Zu diesem Zweck wurde ein Erbpachtvertrag mit einem Bauträger abgeschlossen.

Durch die damit möglich gewordenen umfangreichen Sanierungsarbeiten unter den strengen Auge der Denkmalschutzbehörden, erstrahlt unser Haus wieder im alten Glanz und ist zu einem Schmuckstück in unserem Stadtteil St. Johannis geworden.

Peter Link, 1. Vorsitzender

Die Vorstände der Gesellschaft Museum nach 1945

1949 – 1954	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Bertram Sachs Fritz Hacker und später Karl Schleip
1955 – 1964	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Fritz Drescher Karl Schleip und später ab 1962 Karl Wiedemann
1964 – 1975	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Dr. Gottfried Balzer Karl Wiedemann
1975 – 1986	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Prof. Hermann Stephan Karl Wiedemann ab 1985 Helmut Emmerich
1986 – 1988	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Rolf März (bis Sept. 1988) Helmut Emmerich
1988 – 1990	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Helmut Emmerich (bis Nov.) Peter Link
1990 –	1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender:	Peter Link Harro Imendörffer



Logo auf der Festschrift
125 Jahre Gesellschaft Museum
im Jahr 1935